



Foto: © istock@Spitzz-Foto/Wolfgang Spitzbart

Allgemeinverfügung
Landkreis Zwickau

Seite 5 bis 9

Bekanntmachung
Kreiswahlleiter

Seite 10 bis 12



Berufliche
Schulzentren
Ausbildungs-
möglichkeiten

Seite 16



AMT FÜR SERVICE UND INFORMATIONSTECHNIK
Information zum Bürgerservice
Allgemeine Öffnungszeiten

Montag	8 bis 16 Uhr
Dienstag	8 bis 18 Uhr
Mittwoch	8 bis 12 Uhr
Donnerstag	8 bis 18 Uhr
Freitag	8 bis 12 Uhr
Sonnabend*	9 bis 12 Uhr

*im Wechsel zwischen den Bürgerservicestellen

**SAMSTAGSÖFFNUNGSZEITEN
FÜR FEBRUAR UND MÄRZ 2021**
20. Februar 2021

Zwickau, Werdauer Straße 62

6. März 2021

Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2

13. März 2021

Werdau, Königswalder Straße 18

20. März 2021

Limbach-Oberfrohna, Jägerstraße 2a

Vorsprachen der Bürger sind nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich. Auf die Einhaltung der Hygieneregulungen ist zu achten.

ANSCHRIFT UND KONTAKT:

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Bürgerservice
PF 10 01 76
08067 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21900
Fax: 0375 4402-31920
E-Mail: buergerservice@landkreis-zwickau.de

IMPRESSUM

Amtsblatt Landkreis Zwickau
14. Jahrgang / 2. Ausgabe

Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Landrat Dr. Christoph Scheurer.

Amtlicher und redaktioneller Teil:

Verantwortlich: Ilona Schilk, Pressesprecherin
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21040
Telefax: 0375 4402-21049

Redaktion:

Ines Bettge Telefon: 0375 4402-21042
Ute Adling Telefon: 0375 4402-21043
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de
Postanschrift: Robert-Müller-Straße 4 – 8
08056 Zwickau

Satz:

Landratsamt Zwickau · Pressestelle
Robert-Müller-Straße 4 - 8 · 08056 Zwickau

Verlag:

Kommunikation & Design Verlag GmbH
09120 Chemnitz
Geschäftsführer: Olaf Haubold

Druck:

DDV Druck GmbH Meinhofstraße 2 · 01129 Dresden

Vertrieb:

VBS Logistik GmbH
Heinrich-Lorenz-Straße 2 - 4 · 09120 Chemnitz

Zustellreklamationen:

Telefon: 0371 33200112
E-Mail: amtsblatt@vbs-logistik.net

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich und wird an Haushalte des Landkreises Zwickau kostenlos verteilt. Zusätzlich ist es in den Bürgerservicestellen des Landratsamtes und in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen kostenlos erhältlich. Das Amtsblatt und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Die nächste Ausgabe erscheint am 19. März 2021.
Redaktionsschluss ist am 2. März 2021.

BÜRO LANDRAT
Ortsübliche Bekanntgabe der Sitzung des Wirtschafts-, Bau- und Umweltausschusses

Die Sitzung des Wirtschafts-, Bau- und Umweltausschusses findet am **Mittwoch, dem 24. Februar 2021 um 17:00 Uhr** im Sitzungssaal des Verwaltungszentrums in 08412 Werdau, Königswalder Straße 18, statt.

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Nahverkehrsplan für den Nahverkehrsraum Chemnitz/Zwickau
4. Fortschreibung
InfoV/241/2021

Es folgt ein nicht öffentlicher Teil.

Zwickau, 10. Februar 2021

Dr. C. Scheurer
Landrat

UMWELTAMT
Bekanntmachung

Im Fokus des durch die Richtlinie „Natürliches Erbe“ geförderten Projektes **„Studie zur Erfassung und Dokumentation zum Vorkommen von Amphibienarten im Landkreis Zwickau“**, das durch den Landschaftspflegeverband „Westsachsen“ ausgeführt wird, steht die Präsenzerfassung und Überprüfung der Verbreitung von verschiedenen Amphibienarten (nach Bundesnaturschutzgesetz besonders und teilweise geschützt).

Gemäß § 47 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (SächsNatSchG) vom 1. Januar 2019 in Verbindung mit § 37 Abs. 2 SächsNatSchG sind die Bediensteten und Beauftragten der Naturschutzbehörden und Fachbehörden befugt, zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege während der Tageszeit Grundstücke zu betreten. Ihnen ist es im Rahmen von Satz 1 auch gestattet, dort Erhebungen, naturschutzfachliche Beobachtungen, Vermessungen und Bodenuntersuchungen sowie ähnliche Dienstgeschäfte vorzunehmen. Als Tageszeit gilt die Zeit von 6 bis 22 Uhr. Gemäß § 37 Abs. 2 SächsNatSchG sind die

Ortsübliche Bekanntgabe der Sitzung des Hauptausschusses

Die Sitzung des Hauptausschusses findet am **Mittwoch, dem 17. März 2021 um 17:00 Uhr** im Sitzungssaal des Verwaltungszentrums in 08412 Werdau, Königswalder Straße 18, statt.

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Vergabe von Fördermitteln gemäß der Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von Zuwendungen zur

Förderung von Projekten gegen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit, Extremismus und für Demokratie und Toleranz im Jahr 2021
BV/244/2021

Es folgt ein nicht öffentlicher Teil.

Zwickau, 10. Februar 2021

Dr. C. Scheurer
Landrat

Hinweis:

Für die Sitzungen der Ausschüsse des Landkreises Zwickau in Werdau steht aufgrund der aktuellen Situation in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie nur eine begrenzte Anzahl an Gästeplätzen zur Verfügung.

**ZWECKVERBAND FROHNBACH MIT SITZ
IN LIMBACH-OBERFROHNA**
**Bekanntmachung
Vom 14. Januar 2021**

Grundstückseigentümer und die sonstigen Berechtigten zu benachrichtigen.

Da sich die Erhebungen im Rahmen des oben genannten Monitorings auf eine Vielzahl von Grundstücken erstrecken, erfolgt die Benachrichtigung in Form einer öffentlichen Bekanntmachung.

Im Zuge des oben genannten Vorhabens werden im Jahr 2021 ab Ende Februar entsprechende potentielle Habitate (Teiche, Bachläufe, Feuchtwiesen etc.) in den Gemeinden Oberwiera, Schönberg, Meerane, Crimmitschau, Dennheritz, Langenbernsdorf, Glauchau, Limbach-Oberfrohna, Hohenstein-Ernstthal, St. Egidien, Lichtenstein, Reinsdorf, Wildenfels, Langenweißbach und Kirchberg auf Vorkommen von Amphibien durch einen fachkundigen Beauftragten der unteren Naturschutzbehörde untersucht.

Der Beauftragte ist verpflichtet, ein entsprechendes Nachweisdokument mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Zwickau, 4. Februar 2021

Wendler
Amtsleiterin

Die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Zweckverband Frohnbach“ ist einberufen auf **Mittwoch, den 3. März 2021, 18:30 Uhr**, Rathaus Niederfrohna, Obere Hauptstraße 20 (Sitzungssaal) in 09243 Niederfrohna.

TAGESORDNUNG:

1. Förmlichkeiten und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2019
3. Beschlussfassung über außerplanmäßige Ausgaben für die Kanalbaumaßnahme „M 44 LO, Heinrich-Mauersberger-Ring 1a bis 1e“
4. Bekanntgaben und Sonstiges

Niederfrohna, 14. Januar 2021

Zweckverband Frohnbach

Kertzsch
Verbandsvorsitzender

SPARKASSENZWECKVERBAND CHEMNITZ MIT SITZ IN CHEMNITZ
Bekanntgabe

Die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Chemnitz ist einberufen auf **Donnerstag, den 4. März 2021 um 14 Uhr** in die Hauptstelle der Sparkasse Chemnitz im Moritzhof Chemnitz, Bahnhofstraße 51, Veranstaltungszentrum, Eingang Bahnhofstraße.

TAGESORDNUNG:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

2. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der letzten Sitzung
3. Anträge, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind
4. Wahlen des Sparkassenzweckverbandes und des Verwaltungsrates

- 4.1 Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden

- 4.2 Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse Chemnitz

5. Sonstiges

Chemnitz, 4. Februar 2021

Dr. C. Scheurer
Verbandsvorsitzender



AMT FÜR PERSONAL UND ORGANISATION

Stellenausschreibungen

Sie suchen einen beruflichen Neustart in der Verwaltung, dann sind Sie bei uns im Landratsamt des Landkreises Zwickau richtig! Bewerben Sie sich auf eines unserer folgenden Stellenangebote:

EINE AMTSLEITERIN/EINEN AMTSLEITER GESUNDHEITSAMT

unter der Kennziffer	07/2021/DII
im Dezernat	Jugend, Soziales und Bildung
in	Vollzeit
Stellenbewertung	Entgeltgruppe 15 TVöD-VKA zzgl. Fachkräftezulage für Ärzte bzw. Besoldungsgruppe A 16 SächsBesG
Beschäftigungsdauer	unbefristet
Beschäftigungsbeginn	ab sofort
Bewerbungsschluss	28. Februar 2021

EINE SACHBEARBEITERIN/EINEN SACHBEARBEITER BRAND- SCHUTZ, RETTUNGSDIENST UND KATASTROPHENSCHUTZ

unter der Kennziffer	30/2021/BLR
im	Bereich Landrat
für die	Stabsstelle Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
in	Vollzeit
Stellenbewertung	Entgeltgruppe 9b TVöD-VKA
Beschäftigungsdauer	unbefristet
Beschäftigungsbeginn	schnellstmöglich
Bewerbungsfrist	21. Februar 2021

MEHRERE SOZIALARBEITERINNEN/SOZIALARBEITER HILFEN ZUR ERZIEHUNG

unter der Kennziffer	27/2021/DII
im Dezernat	Jugend, Soziales und Bildung
für das	Jugendamt/Sachgebiet Allgemeiner Sozialdienst
in	Vollzeit
Stellenbewertung	Entgeltgruppe S 14 TVöD-VKA (bei Vorliegen der geforderten Qualifikation)
Beschäftigungsdauer	befristet voraussichtlich für ca. 18 Monate (Mutterschutz- und Elternzeitvertretung)
Beschäftigungsbeginn	1. April 2021
Bewerbungsfrist	28. Februar 2021

EINE SACHBEARBEITERIN/EINEN SACHBEARBEITER SCHULENTWICKLUNGSPLANUNG/JUGENDHILFEPLANUNG

unter der Kennziffer	28/2021/DII
im Dezernat	Jugend, Soziales und Bildung

für das	Amt für Planung, Schule, Bildung/Sachgebiet Planung und Controlling
in	Vollzeit
Stellenbewertung	Entgeltgruppe 9c TVöD-VKA
Beschäftigungsdauer	unbefristet
Beschäftigungsbeginn	1. Mai 2021
Bewerbungsfrist	28. Februar 2021

EINE SACHBEARBEITERIN/EINEN SACHBEARBEITER AUSBILDUNGSFÖRDERUNG

unter der Kennziffer	31/2021/DII
im Dezernat	Jugend, Soziales und Bildung
für das	Sozialamt/Sachgebiet Sonstige Hilfen
in	Vollzeit
Stellenbewertung	Entgeltgruppe 9a TVöD-VKA
Beschäftigungsdauer	unbefristet
Beschäftigungsbeginn	1. Juni 2021
Bewerbungsfrist	28. Februar 2021

EINE SACHBEARBEITERIN/EINEN SACHBEARBEITER ASYL MIT BESONDEREN AUFGABEN

unter der Kennziffer	32/2021/DIII
im Dezernat	Ordnung, Umwelt, Verbraucherschutz
für das	Ordnungsamt/Sachgebiet Ausländer
in	Vollzeit
Stellenbewertung	Entgeltgruppe 9b TVöD-VKA
Beschäftigungsdauer	unbefristet
Beschäftigungsbeginn	zum nächstmöglichen Zeitpunkt
Bewerbungsfrist	28. Februar 2021

EINE SACHBEARBEITERIN/EINEN SACHBEARBEITER INFORMATIONSSICHERHEIT/NOTFALLMANAGEMENT

unter der Kennziffer	36/2021/DI
im Dezernat I	Finanzen und Service
in	Vollzeit
Stellenbewertung	Entgeltgruppe 12 TVöD-VKA
Beschäftigungsdauer	unbefristet
Beschäftigungsbeginn	sofort
Bewerbungsfrist	28. Februar 2021

EINE SACHGEBIETSLEITERIN/EINEN SACHGEBIETSLEITER HYGIENE

unter der Kennziffer	17/2021/DII
----------------------	-------------

im Dezernat	Jugend, Soziales und Bildung
für das	Gesundheitsamt
in	Vollzeit
Stellenbewertung	Entgeltgruppe 15 TVöD-VKA (bei Vorliegen der geforderten beruflichen Qualifikation)
Beschäftigungsdauer	unbefristet
Beschäftigungsbeginn	sofort
Bewerbungsschluss	31. März 2021

MEHRERE HYGIENEINSPEKTORINNEN/ HYGIENEINSPEKTOREN

unter der Kennziffer	18/2021/DII-C-27
im Dezernat	Jugend, Soziales und Bildung
für das	Gesundheitsamt/ Sachgebiet Hygiene
in	Vollzeit
Stellenbewertung	Entgeltgruppe 9a TVöD-VKA
Beschäftigungsdauer	unbefristet und befristet zur Vertretung
Beschäftigungsbeginn	sofort
Bewerbungsschluss	31. März 2021

MEHRERE ÄRZTINNEN/ÄRZTE

unter der Kennziffer	19/2021/DII-C-10
im Dezernat	Jugend, Soziales und Bildung
für das	Gesundheitsamt
in	Vollzeit/Teilzeit
Stellenbewertung	Entgeltgruppe 15 TVöD-VKA (bei Vorliegen der geforderten beruflichen Qualifikation)
Beschäftigungsdauer	unbefristet
Beschäftigungsbeginn	sofort
Bewerbungsfrist	31. März 2021

EINE ÄRZTIN/EINEN ARZT IM KINDER- UND JUGENDÄRZTLICHEN DIENST

unter der Kennziffer	20/2021/DII-C-23
im Dezernat	Jugend, Soziales und Bildung
für das	Gesundheitsamt
in	Vollzeit
Stellenbewertung	E 15 TVöD-VKA (bei Vorliegen der geforderten beruflichen Qualifikation)
Beschäftigungsdauer	unbefristet
Beschäftigungsbeginn	sofort
Bewerbungsfrist	31. März 2021

EINE LEITERIN/EINEN LEITER SOZIALPSYCHIATRISCHER DIENST

unter der Kennziffer	230/2020/DII
im Dezernat	Jugend, Soziales und Bildung
für das	Gesundheitsamt
in	Vollzeit
Stellenbewertung	Entgeltgruppe 15 TVöD-VKA bzw. Besoldung A 14 SächsBesG
Beschäftigungsdauer	unbefristet
Beschäftigungsbeginn	sofort
Bewerbungsfrist	31. März 2021

EINE SACHGEBIETSLEITERIN/EINEN SACHGEBIETSLEITER SOZIALMEDIZINISCHER DIENST

unter der Kennziffer	229/2020/DII
im Dezernat	Jugend, Soziales und Bildung
für das	Gesundheitsamt
in	Vollzeit
Stellenbewertung	Entgeltgruppe 15 TVöD-VKA bzw. Besoldung A 14 SächsBesG
Beschäftigungsdauer	unbefristet
Beschäftigungsbeginn	sofort
Bewerbungsfrist	31. März 2021

Ausführliche Informationen zu diesen und weiteren Stellenangeboten finden Sie im Internet unter www.landkreis-zwickau.de/stellenangebote



AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND VERMESSUNG

Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

Erhebung aus Orthophotos, Aktualität 2019

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung < Oberwiera > (3928):
5/2, 9, 10/6, 11/a, 21/7, 21/9, 24/2, 25/1, 28, 29, 32/1, 33/4, 34, 35, 48/1, 49/2, 50/2, 52/10, 52/11, 54/3, 54/14, 57/4, 58/b, 65/10, 67/4, 68/2, 68/4, 69/7, 69/12, 72/2, 75/4, 77, 80/3, 80/5, 89/11, 89/16, 89/21, 89/24, 89/26, 89/27, 89/28, 89/29, 89/37, 89/41, 89/42, 89/43, 89/44, 89/48, 89/50, 89/54, 89/55, 89/57, 89/59, 89/64, 89/67, 89/86, 94/2, 97/1, 99/1, 99/2, 100, 101/3, 101/4, 102, 103, 104/1, 106, 108/1, 109/a, 109, 110/1, 111, 112, 113, 114, 115, 116/2, 117, 120, 123/1, 124/1, 125/5, 125/7, 125/15, 127, 128, 129/2, 130/3, 130/4, 132/6, 134/1, 137/1, 138/3, 138/6, 138/7, 139/3, 139/6, 139/17, 139/18, 141/4, 141/5, 167/10, 168/5, 168/9, 170/a, 174/16, 194/10, 231/2, 232/4, 233/6, 233/10, 235/10, 290/3, 290/5, 290/7, 292/1

Art der Änderung:

Gebäude- bzw. Nutzungserfassung aus Luftbilderzeugnissen

Allen Betroffenen wird die Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG¹.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des SächsVermKatG¹ für die Fortführung des Liegenschaftskatasters des Gebietes des Landkreises Zwickau zuständig. Der Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG¹ zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem **19. Februar bis zum 23. März 2021** in der Geschäftsstelle des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau in der Zeit

Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 des SächsVermKatG¹ gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Eine vorherige Terminabsprache per Telefon oder E-Mail unter Schilderung des Anliegens ist dabei zwingend nötig. Ohne Termin erfolgt kein Einlass in das Gebäude.

Kontaktdaten:

Telefon: 0375 4402-25733 oder 0375 4402-25744
E-Mail: vermessung@landkreis-zwickau.de

Zudem wird auf das Einhalten der allgemeinen Hygiene-Empfehlungen, zum Beispiel das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, hingewiesen.

Glauchau, 18. Januar 2021

Stark
Amtsleiterin

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist

DEZERNAT JUGEND, SOZIALES UND BILDUNG

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Für Herrn Valente Fragoza Padilla, zuletzt wohnhaft in unbekanntem Aufenthalt, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Jugendamt, Sachgebiet Unterhaltsvorschuss, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau, Haus 7, Zimmer 306a, folgendes Schriftstück:

Bescheid vom 7. Januar 2021
Aktenzeichen: 1245/Ha/469/300115/FrB

zur Einsicht bereit.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten des Jugendamtes, Sachgebiet Unterhaltsvorschuss des Landratsamtes Zwickau (dienstags 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, donnerstags 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr), eingesehen werden.

Ab dem 19. Februar 2021 hängt für die Dauer von zwei Wochen eine diesbezügliche Nachricht gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz an der jeweiligen Bekanntma-

chungstafel bzw. in den Schaukästen im Eingangsbereich der nachfolgend aufgeführten Dienstgebäude des Landratsamtes Zwickau aus:

- in 08056 Zwickau, Robert-Müller-Straße 4-8 (Gebäude C)
- in 08056 Zwickau, Werdauer Straße 62 (Haus 1 und Haus 7)
- in 08412 Werdau, Königswalder Straße 18
- in 08371 Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 1 (Haus 2)

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorgehend näher bezeichnete Schriftstück an dem Tag als zugestellt gilt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Zwickau, 7. Januar 2021

Frank Schubert
Dezernent

ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT SÜDWESTSACHSEN

Information

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen hat in ihrer Sitzung am 12. November 2020 die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen. Die Haushaltssatzung wird im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Stollberg, 25. Januar 2021

Dr. C. Scheurer
Verbandsvorsitzender

AMTSBLATT NICHT ERHALTEN?

Telefon: 0371 33200112
E-Mail: amtsblatt@vbs-logistik.net




LANDRAT
Allgemeinverfügung
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen
Bekanntmachung des Landkreises Zwickau vom 15. Februar 2021

Der Landkreis Zwickau erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG
1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

- 1.1 Personen, denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts **Kontaktpersonen der Kategorie I** sind. Dazu gehören insbesondere Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (**Hausstandangehörige**), auch wenn sie noch keine Mitteilung gemäß Satz 1 erhalten haben.
- 1.2 Personen,
 - a) die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (**Verdachtspersonen**).
 - b) die sich selbst positiv getestet haben (Selbsttests und sog. Corona-Laien-Tests), gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als **Verdachtsperson**.
- 1.3 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) ein positives Ergebnis aufweist (**positiv getestete Personen**) und die weder Kontaktpersonen der Kategorie I nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 dieser Allgemeinverfügung sind.
- 1.4 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Zwickau haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung im Landkreis Zwickau hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten solange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas anderes entscheidet.

2. Vorschriften zur Absonderung

- 2.1 Anordnung der Absonderung:
 - 2.1.1 **Kontaktpersonen der Kategorie I** müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamtes oder der Mitteilung auf Veranlassung des Gesundheitsamtes gemäß Nr. 1.1 und bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem vom Gesundheitsamt mitgeteilten letzten Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall absondern, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt. Die Kontaktperson ist verpflichtet, ihre Kontaktdaten anzugeben und die vom Gesundheitsamt angeordneten Maßnahmen einzuhalten. **Hausstandangehörige** müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Test-

ergebnis der im Hausstand wohnenden Person in Absonderung begeben. Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung und der Weitergabe ihrer Kontaktdaten sind folgende Personen: Hausstandangehörige, die bereits selbst vor höchstens drei Monaten mittels PCR-Test positiv getestet wurden, symptomfrei sind und deren Absonderung beendet ist, sowie Hausstandangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen.

- 2.1.2 **Verdachtspersonen** müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamtes über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Für den Zeitraum der Durchführung einer Testung außerhalb des Absonderungsortes gilt die Absonderung als aufgehoben. Der Arzt oder die testende Stelle, der oder die die Beratung vor der Testung vornimmt, informiert die Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Absonderung. Wird von einem Arzt eine Testung im Rahmen eines Hausbesuchs oder in der Praxis vorgenommen, so ist die Verdachtsperson durch diesen bei der Testabnahme über die Verpflichtung zur Absonderung schriftlich oder elektronisch durch Übermittlung des Tenors dieser Allgemeinverfügung und gegebenenfalls anderer Materialien zu informieren. Verdachtspersonen sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t IfSG dem Gesundheitsamt zu melden. Verdachtspersonen, die sich selbst positiv getestet haben (Selbsttests und sogenannte Corona-Laien-Tests), müssen unverzüglich einen PCR-Test bei einem niedergelassenen Arzt oder in einem Testzentrum durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich diese Personen absondern.

2.1.3 Positiv getestete Personen

- a) müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses absondern. Die das Testergebnis bekannt gebende Stelle bzw. Person informiert bei Bekanntgabe des Testergebnisses die positiv getesteten Personen schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Absonderung. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt. sind verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und über das Testergebnis zu informieren. Sie haben zugleich dem Gesundheitsamt ihre Absonderung unter Angabe ihres Namens sowie einer Post- und E-Mail-Adresse/Telefonnummer mitzuteilen. Außerdem haben sie das Gesundheitsamt über ihre engen Kontaktpersonen inklusive der Hausstandangehörigen zu informieren. Dies sind diejenigen Personen, mit denen für einen Zeitraum von mehr als 15 Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ein Kontakt ohne das beiderseitige Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bestand oder Personen, mit denen ein schlecht oder nicht belüfteter Raum über eine längere Zeit geteilt wurde (Kontaktperson Kategorie I). Zudem sind sie verpflichtet, ihre Hausstandangehörigen über das positive Testergebnis und die damit verbundene Pflicht zur Absonderung zu informieren.
 - c) Durch einen Antigenschnelltest positiv getestete Personen sollten sich dringend mittels eines PCR-Tests nachtesten lassen, um das Testergebnis zu bestätigen. Dies kann bei einem niedergelassenen Arzt oder in einem Testzentrum erfolgen.
- 2.2 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen.
 - 2.3 Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während

der Zeit der Absonderung die Wohnung nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Als Ausnahme gelten akute medizinische Notfälle. Der zeitweise Aufenthalt in einem zur Wohnung gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist nur alleine gestattet. Verdachtspersonen dürfen die Wohnung für die nach Nr. 1.2 vom Gesundheitsamt angeordnete Testung verlassen.

- 2.4 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des Betroffenen von anderen Hausstandangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandangehörigen aufhält.
- 2.5 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

3. Hygieneregeln während der Absonderung

Die Kontaktpersonen der Kategorie I, die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die Belehrungen und Hinweise des Gesundheitsamtes hinsichtlich erforderlicher Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.

4. Maßnahmen während der Absonderung

- 4.1 Die Kontaktpersonen der Kategorie I und die positiv getesteten Personen unterliegen der Beobachtung und haben dem Gesundheitsamt die notwendigen Auskünfte per Telefon, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel, wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien zu erteilen.
- 4.2 Während der Zeit der Absonderung haben die Kontaktpersonen der Kategorie I und die positiv getesteten Personen ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Erkrankungszeichen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes haben die Kontaktpersonen der Kategorie I und die positiv getesteten Personen Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.
- 4.3 Während der Absonderung haben die Kontaktpersonen der Kategorie I und die positiv getesteten Personen Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen. Dies betrifft insbesondere Abstriche von Schleimhäuten und Blutentnahmen.
- 4.4 Ist die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet, kann bei asymptomatischen positiv getesteten Personen und Kontaktpersonen der Kategorie I die Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Einzelfall unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Mitarbeiter in der Anordnung der Absonderung zugelassen werden. Die Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt, ggf. nach Rücksprache mit dem betriebsärztlichen Dienst und der Betriebs- oder Behördenleitung.

4.5 Nr. 4.4 gilt nicht für medizinisches und nicht medizinisches Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen und Krankenhäusern, wenn bei der positiv getesteten Person oder dem Quellfall der Kontaktperson der Verdacht auf eine Infektion mit besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten (variants of concern, VOC) besteht bzw. eine solche Infektion nachgewiesen ist.

5. Weitergehende Regelungen während der Absonderung

5.1 Wenn Kontaktpersonen der Kategorie I Krankheitszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind, oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie das Gesundheitsamt unverzüglich telefonisch, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel, wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien zu kontaktieren.

5.2 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren. Das Gesundheitsamt ist zusätzlich zu unterrichten.

5.3 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer gesetzlich bestimmt, sind die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

6. Beendigung der Maßnahmen

6.1 Bei **Kontaktpersonen der Kategorie I**, bei denen kein positives Testergebnis auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, gilt Folgendes:

a) Die Absonderung endet, wenn der enge Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall mindestens 14 Tage zurückliegt und während der Absonderung keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind, soweit das Gesundheitsamt nichts anderes angeordnet hat.

b) Über eine Verkürzung der häuslichen Absonderung auf zehn Tage, wenn die Kontaktperson während der Absonderungsdauer keine Symptome entwickelt hat und ein negativer SARS-CoV-2-Test (keine Selbsttests und sog. Corona-Laien-Tests) vorliegt, entscheidet ausschließlich das Gesundheitsamt; der Test darf frühestens am zehnten Tag der Quarantäne durchgeführt werden.

Besteht bei dem bestätigten Fall, zu dem ein enger Kontakt bestand, Verdacht auf eine neuartige Variante von SARS-CoV-2, wie sie in England und Südafrika erstmals isoliert wurden (B.1.1.7; B.1.351), oder liegt hierüber ein Nachweis vor, erfolgt keine Verkürzung der Quarantänedauer von 14 Tagen. Hier sind **zudem weitergehende Maßnahmen nach Ende der Absonderung erforderlich**.

Die Kontaktperson muss weitere sieben Tage nach dem Ende der 14-tägigen Absonderungsdauer eine ergänzende Selbstbeobachtung auf Krankheitszeichen durchführen und bei Auftreten von Symptomen das Gesundheitsamt informieren. Treten Symptome auf, ist eine Testung vorzunehmen. Im Fall eines positiven Testergebnisses gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person.

c) Die Absonderung der Kontaktperson der Kategorie I endet ferner mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test bei der vorher mittels Antigenschnelltest positiv getesteten Person.

6.2 Bei **Verdachtspersonen** endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Liegt der Verdachtsperson fünf Tage nach Vornahme der Testung kein Testergebnis vor, hat diese aktiv von der testenden Stelle ein Ergebnis einzufordern. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person.

6.3 Bei **positiv getesteten Personen** gilt Folgendes:

a) Die Absonderung endet nach Entscheidung des Gesundheitsamtes 14 Tage nach Erstnachweis des Erregers (Tag der Testabnahme) bei mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit.

b) Über eine Verkürzung der häuslichen Absonderung bei asymptomatischem Krankheitsverlauf auf zehn

Tage nach Erstnachweis des Erregers entscheidet ausschließlich das Gesundheitsamt.

Besteht der Verdacht auf eine Infektion mit einer neuartigen Variante von SARS-CoV-2, wie sie in England und Südafrika erstmals isoliert wurden (B.1.1.7; B.1.351), oder liegt hierüber ein Nachweis vor, erfolgt keine Verkürzung der Quarantänedauer von 14 Tagen.

c) Bei mittels Antigenschnelltest **positiv getesteten Personen** endet die Absonderung zudem mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test. Die Person muss das Gesundheitsamt unverzüglich darüber in Kenntnis setzen.

7. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des **31. März 2021** außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 18. Januar 2021 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Str. 4 – 8, 08056 Zwickau, zu erheben.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de. Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Zwickau, den 15. Februar 2021

Dr. Christoph Scheurer
Landrat

BEGRÜNDUNG

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Landkreises Zwickau ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch im Landkreis Zwickau zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko.

Da derzeit der Impfstoff noch nicht für die gesamte Bevölkerung und keine wirksame Therapie zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um

eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen, wie eine Absonderung von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu COVID-19-Fällen, von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden und von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Angesichts der sich ausbreitenden „besorgniserregenden“ Varianten des SARS-CoV-2 (Variants of Concern, VOC) empfiehlt das Robert Koch-Institut die Infektionsschutzmaßnahmen, insbesondere das Kontaktpersonenmanagement, zu verschärfen. Es besteht der dringende Verdacht, dass die neuartigen Varianten auch schwere Krankheitsverläufe auslösen können und leichter übertragbar sind.

Zu Nr. 1:

Unter die Definition einer Kontaktperson der Kategorie I fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten im Sinn der Empfehlungen „Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2“ des Robert Koch-Instituts in seiner aktuellen Fassung gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt. Voraussetzung der Verpflichtung zur Absonderung ist, dass die betreffende Person durch das Gesundheitsamt als Kontaktperson der Kategorie I identifiziert wurde und eine entsprechende Mitteilung des Gesundheitsamtes erhalten hat. Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den Kontaktpersonen der Kategorie I. Deswegen wird ihre Absonderung ohne Einzelfallprüfung angeordnet. Als Ausnahmetatbestand von der kategorischen Absonderungspflicht ist der Fall aufgenommen, dass die Hausstandangehörigen innerhalb der letzten drei Monate selbst infiziert waren. Damit soll eine Dauerquarantäne aufgrund von Infektionsketten innerhalb eines Hausstandes vermieden werden. Die infektiologischen Risiken sind wegen einer anzunehmenden Immunität nach einer überstandenen Infektion vergleichsweise gering.

Der Ausnahmetatbestand gilt entsprechend auch für die weiteren Kontaktpersonen der Kategorie I, wenn das Gesundheitsamt dies so entscheidet.

Auch geimpfte Personen müssen sich absondern, da noch nicht endgültig nachgewiesen ist, dass geimpfte Personen nicht das Virus übertragen können.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Krankheitszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und für die entweder vom Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selbst positiv getestet haben (Selbsttests und sogenannte Corona-Laien-Tests).

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist. Kontaktpersonen der Kategorie I und Verdachtspersonen werden aus der Definition positiv getesteter Personen ausgenommen, da Kontaktpersonen der Kategorie I und Verdachtspersonen nach dieser Allgemeinverfügung bereits zeitlich vor der Kenntnis eines positiven Testergebnisses zur Absonderung verpflichtet sind und die Pflicht zur Absonderung für diese Personen mit Kenntnis des positiven Testergebnisses fort dauert.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Zwickau ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Zwickau haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 Verwaltungsverfahrenssatz in Ver-

bindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Zwickau haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbar Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die im Landkreis Zwickau der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Zu Nr. 2:

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich im Landkreis Zwickau stark ausgebreitet hat. Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten und Niesen erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Prinzipiell ist auch eine Übertragung durch Schmierinfektion/Infektion durch kontaminierte Oberflächen nicht auszuschließen. Beide Übertragungswege sind bei der Festlegung erforderlicher Maßnahmen daher zu berücksichtigen.

Nach derzeitigem Wissen kann die Inkubationszeit bis zu 14 Tage betragen. Daher müssen alle Personen, die in den letzten 14 Tagen einen engen Kontakt im Sinne der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts mit einem COVID-19-Fall hatten, abgesondert werden. Da nicht nur bereits Erkrankte bzw. Personen mit charakteristischen Symptomen, sondern auch infizierte Personen, die noch keine Krankheitszeichen zeigen, das Virus übertragen können, ist eine Absonderung in jedem Fall erforderlich. Nur so können die Weitergabe von SARS-CoV-2 an Dritte wirksam verhindert und Infektionsketten unterbrochen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Betroffenen sich räumlich und zeitlich konsequent von Personen des eigenen Hausstands als auch weiteren Personen getrennt halten. Nur so kann ein Kontakt von Dritten mit potentiell infektiösen Sekreten und Körperflüssigkeiten ausgeschlossen werden.

Durch eine schnelle Identifizierung und Absonderung von engen Kontaktpersonen der Kategorie I durch das Gesundheitsamt wird sichergestellt, dass möglichst keine unkontrollierte Weitergabe des Virus erfolgt. Um die Infektionsverbreitung so schnell wie möglich zu unterbinden, müssen sich auch Hausstandangehörige einer positiv getesteten Person unverzüglich absondern. Dies trifft auch zu, solange sie noch nicht als Kontaktperson I vom Gesundheitsamt eingestuft wurden. Hier ist aufgrund der Nähe die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung des Virus hoch.

Das Gesundheitsamt nimmt aktiv Kontakt mit den Betroffenen auf, belehrt sie über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen und übermittelt entsprechendes Informationsmaterial. Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich befristete Anordnung einer Absonderung aus medizinischer und rechtlicher Sicht verhältnismäßig und gerechtfertigt.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch Verdachtspersonen mit Erkrankungssymptomen, für die aufgrund dieser medizinischen Indikation entweder vom Gesundheitsamt eine Testung angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer Testung unterzogen haben, zunächst in Absonderung begeben. Das Gesundheitsamt oder der beratende Arzt haben die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt, in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Erkrankungssymptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Zur Eindämmung der Infektion ist es darüber hinaus unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis (molekularbiologische Untersuchung bzw. Antigenschnelltest) unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen drin-

gende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich und ggf. ihre Hausstandangehörigen unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekanntgebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung. Personen, die mittels eines Antigentests positiv getestet wurden, haben Anspruch auf eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test), um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen.

Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt als das zuständige Gesundheitsamt auf dem Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes. Es ist daher erforderlich, dass positiv getestete Personen von sich aus das zuständige Gesundheitsamt und ihre engen Kontaktpersonen (insb. Hausstandangehörige) über das positive Testergebnis informieren. Das Gesundheitsamt trifft dann die weiteren Anordnungen.

Zu Nr. 3:

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Hausstand lebenden Personen zu. Hierzu ist eine umfassende Belehrung durch das Gesundheitsamt vorgesehen.

Zu Nr. 4:

Um zeitkritisch die weitere gesundheitliche Entwicklung bei den Kontaktpersonen der Kategorie I, die ein höheres Krankheitsrisiko für COVID-19 haben, nachvollziehen zu können, müssen Kontaktperson und das Gesundheitsamt regelmäßigen Kontakt halten. Ideal ist in diesem Fall ein täglicher Kontakt. Zur Bestätigung einer COVID-19-Erkrankung muss das Gesundheitsamt eine entsprechende Diagnostik bzw. die Entnahme von Proben (z. B. Abstriche der Rachenwand) veranlassen können. Das zu führende Tagebuch unterstützt die Kontaktpersonen, frühzeitig Krankheitssymptome zu erkennen und ermöglicht dem Gesundheitsamt, gesundheitliche Risiken von anderen Personen, z. B. der Haushaltsangehörigen sowie den Verlauf der Absonderung bzw. Erkrankung einschätzen zu können.

Für Fälle, in denen die Absonderung von asymptomatischen positiv getesteten Personen und Kontaktpersonen der Kategorie I den Dienst- oder Geschäftsbetrieb von Behörden oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur gefährdet, ist die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung im Einzelfall vorgesehen, die mit den notwendigen Auflagen zum Schutz anderer Mitarbeiter von Infektionen verbunden werden soll. Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinn dieser Allgemeinverfügung zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen. Dies gilt nicht für medizinisches und nicht medizinisches Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen und Krankenhäusern, wenn bei der positiv getesteten Person oder dem Quellfall der Kontaktperson der Verdacht auf eine Infektion mit besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten (variants of concern, VOC) besteht bzw. eine solche Infektion nachgewiesen ist.

Zu Nr. 5:

Beim Auftreten von für COVID-19 einschlägigen Krankheitszeichen bei einer Kontaktperson der Kategorie I muss das Gesundheitsamt unverzüglich informiert werden, um die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen ohne Verzug ergreifen zu können. Verdachtspersonen müssen das Gesundheitsamt informieren, wenn sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert. Mit den weiteren Regelungen wird

erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport mit Kenntnis des Gesundheitsamtes möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Zu Nr. 6:

Die Absonderung kann erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einem COVID-19-Fall, der zur anschließenden Absonderung geführt hat, mindestens 14 Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind.

In jedem Fall ist eine fachliche Beurteilung und Entscheidung des Gesundheitsamtes zur Aufhebung der Isolation erforderlich, um das Ziel der Absonderung nicht zu gefährden. Bestätigt eine bei einer Kontaktperson der Kategorie I vorgenommene molekularebiologische Testung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, so muss die Absonderung fortgesetzt werden. Das Gesundheitsamt trifft die erforderlichen Anordnungen.

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Da eine unverzügliche Benachrichtigung der Verdachtsperson aber nicht in allen Fällen zuverlässig sichergestellt werden kann, ist eine aktive Einforderung des Testergebnisses nach fünf Tagen durch die Verdachtsperson bei der testenden Stelle erforderlich, um unnötig lange Absonderungszeiten zu vermeiden. Die Benachrichtigung über ein negatives Testergebnis kann auch telefonisch erfolgen. Zu Beweis Zwecken hinsichtlich der Beendigung der Pflicht zur Absonderung kann die Verdachtsperson aber eine schriftliche oder elektronische Bestätigung verlangen. Ist das Testergebnis positiv, so muss die Absonderung fortgesetzt werden und das zuständige Gesundheitsamt trifft die erforderlichen weiteren Anordnungen.

Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung nach Entscheidung des Gesundheitsamtes in der Regel 14 Tage nach Erstnachweis des Erregers und mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit. Das Gesundheitsamt entscheidet bei asymptomatischem Krankheitsverlauf über eine Verkürzung der Absonderung auf frühestens zehn Tage nach Erstnachweis des Erregers oder über eine Verlängerung der Absonderung bei weiter bestehenden Symptomen. Bei nachgewiesener Infektion mit einer neuartigen Variante von SARS-CoV-2 sollte auch bei leichten Fällen am Ende der Isolierung ein abschließender Antigen-Test oder PCR-Test zum Ausschluss von weiter bestehender Infektivität durchgeführt werden (unabhängig des Alters, Schwere der Erkrankung sowie des Hospitalisierungsstatus).

Bei mittels Antigenschnelltest positiv getesteten Personen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test, dies gilt entsprechend auch für die Hausstandangehörigen.

Zu Nr. 7:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Zu Nr. 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom Tag nach ihrer Bekanntmachung bis einschließlich **31. März 2021** und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Zwickau, den 15. Februar 2021

Dr. Christoph Scheurer
Landrat

Diese Allgemeinverfügung wurde gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Zwickau – § 5 Notbekanntmachung – vom 28. August 2008 in geeigneter Weise am 15. Februar 2021 auf der Homepage des Landkreises Zwickau unter <https://www.landkreis-zwickau.de/allgemeinverfuegung-massnahmen-corona-pandemie-landkreiswickau> bekannt gemacht.

GESUNDHEITSAMT

Tabellarische Übersicht als Auszug aus der Allgemeinverfügung

„Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen“

Bezeichnung	1 Begriffsbestimmung	2.1 Anordnung der Absonderung	6. Beendigung der Absonderung
KONTAKTPERSONEN KATEGORIE I	1.1 Personen, denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts Kontaktpersonen der Kategorie I sind. Dazu gehören insbesondere Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (Hausstandangehörige), auch wenn sie noch keine Mitteilung gemäß Satz 1 erhalten haben.	2.1.1 Kontaktpersonen der Kategorie I müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts oder der Mitteilung auf Veranlassung des Gesundheitsamts gemäß Nr. 1.1 und bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem vom Gesundheitsamt mitgeteilten letzten Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall absondern, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt. Die Kontaktperson ist verpflichtet, ihre Kontaktdaten anzugeben und die vom Gesundheitsamt angeordneten Maßnahmen einzuhalten. Hausstandangehörige müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person in Absonderung begeben. Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung und der Weitergabe ihrer Kontaktdaten sind folgende Personen: Hausstandangehörige, die bereits selbst vor höchstens drei Monaten mittels PCR-Test positiv getestet wurden, symptomfrei sind und deren Absonderung beendet ist, sowie Hausstandangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen.	6.1 Bei Kontaktpersonen der Kategorie I , bei denen kein positives Testergebnis auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, gilt Folgendes: a) Die Absonderung endet, wenn der enge Kontakt zu einem bestätigten CO-VID-19-Fall mindestens 14 Tage zurückliegt und während der Absonderung keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind, soweit das Gesundheitsamt nichts anderes angeordnet hat. b) Über eine Verkürzung der häuslichen Absonderung auf 10 Tage, wenn die Kontaktperson während der Absonderungsdauer keine Symptome entwickelt hat und ein negativer SARS-CoV-2-Test (keine Selbsttests und sog. Corona-Laien-Tests) vorliegt, entscheidet ausschließlich das Gesundheitsamt; der Test darf frühestens am zehnten Tag der Quarantäne durchgeführt werden. Besteht bei dem bestätigten Fall, zu dem ein enger Kontakt bestand, Verdacht auf eine neuartige Variante von SARS-CoV-2, wie sie in England und Südafrika erstmals isoliert wurden (B.1.1.7; B.1.351), oder liegt hierüber ein Nachweis vor, erfolgt keine Verkürzung der Quarantänedauer von 14 Tagen. Hier sind zudem weitergehende Maßnahmen nach Ende der Absonderung erforderlich . Die Kontaktperson muss weitere sieben Tage nach dem Ende der 14-tägigen Absonderungsdauer eine ergänzende Selbstbeobachtung auf Krankheitszeichen durchführen und bei Auftreten von Symptomen das Gesundheitsamt informieren. Treten Symptome auf, ist eine Testung vorzunehmen. Im Fall eines positiven Testergebnisses gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person. c) Die Absonderung der Kontaktperson der Kategorie I endet ferner mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test bei der vorher mittels Antigenschnelltest positiv getesteten Person.
VERDACHTSPERSONEN	1.2 Personen, a) die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen). b) die sich selbst positiv getestet haben (Selbsttests und sog. Corona-Laien-Tests), gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als Verdachtsperson.	2.1.2 Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Für den Zeitraum der Durchführung einer Testung außerhalb des Absonderungsortes gilt die Absonderung als aufgehoben. Der Arzt oder die testende Stelle, der oder die die Beratung vor der Testung vornimmt, informiert die Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Absonderung. Wird von einem Arzt eine Testung im Rahmen eines Hausbesuchs oder in der Praxis vorgenommen, so ist die Verdachtsperson durch diesen bei der Testabnahme über die Verpflichtung zur Absonderung schriftlich oder elektronisch durch Übermittlung des Tenors dieser Allgemeinverfügung und gegebenenfalls anderer Materialien zu informieren. Verdachtspersonen sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t IfSG dem Gesundheitsamt zu melden. Verdachtspersonen, die sich selbst positiv getestet haben (Selbsttest und sogenannte Corona-Laien-Tests), müssen unverzüglich einen PCR-Test bei einem niedergelassenen Arzt oder in einem Testzentrum durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich diese Personen absondern.	6.2 Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Liegt der Verdachtsperson fünf Tage nach Vornahme der Testung kein Testergebnis vor, hat diese aktiv von der testenden Stelle ein Ergebnis einzufordern. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person.
PERSONEN MIT POSITIVEM TESTERGEBNIS	1.3 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen) und die weder Kontaktpersonen der Kategorie I nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 dieser Allgemeinverfügung sind.	2.1.3 Positiv getestete Personen a) müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses absondern. Die das Testergebnis bekannt gebende Stelle bzw. Person informiert bei Bekanntgabe des Testergebnisses die positiv getesteten Personen schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Absonderung. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt. b) sind verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und über das Testergebnis zu informieren. Sie haben zugleich dem Gesundheitsamt ihre Absonderung unter Angabe ihres Namens, sowie einer Post- und E-Mail-Adresse/Telefonnummer mitzuteilen. Außerdem haben sie das Gesundheitsamt über ihre engen Kontaktpersonen, inklusive der Hausstandangehörigen, zu informieren. Dies sind diejenigen Personen, mit denen für einen Zeitraum von mehr als 15 Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ein Kontakt ohne das beiderseitige Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bestand oder Personen, mit denen ein schlecht oder nicht belüfteter Raum über eine längere Zeit geteilt wurde (Kontaktperson Kategorie I). Zudem sind sie verpflichtet, ihre Hausstandangehörigen über das positive Testergebnis und die damit verbundene Pflicht zur Absonderung zu informieren. c) Durch einen Antigenschnelltest positiv getestete Personen sollten sich dringend mittels eines PCR-Tests nachtesten lassen, um das Testergebnis zu bestätigen. Dies kann bei einem niedergelassenen Arzt oder in einem Testzentrum erfolgen.	6.3 Bei positiv getesteten Personen gilt Folgendes: a) Die Absonderung endet nach Entscheidung des Gesundheitsamtes 14 Tage nach Erstnachweis des Erregers (Tag der Testabnahme) bei mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit. b) Über eine Verkürzung der häuslichen Absonderung bei asymptomatischem Krankheitsverlauf auf 10 Tage nach Erstnachweis des Erregers entscheidet ausschließlich das Gesundheitsamt. Besteht der Verdacht auf eine Infektion mit einer neuartigen Variante von SARS-CoV-2, wie sie in England und Südafrika erstmals isoliert wurden (B.1.1.7; B.1.351), oder liegt hierüber ein Nachweis vor, erfolgt keine Verkürzung der Quarantänedauer von 14 Tagen. c) Bei mittels Antigenschnelltest positiv getesteten Personen endet die Absonderung zudem mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test. Die Person muss das Gesundheitsamt unverzüglich darüber in Kenntnis setzen.

KREISWAHLEITER DES WAHLKREISES 165**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 165 Zwickau über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021**

Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl ist nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395), und der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1329), vorzubereiten und durchzuführen.

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 165 Zwickau fordert gemäß § 32 BWO hiermit öffentlich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen und Beteiligungsanzeigen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 auf.

Die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl findet in den Wahlkreisgrenzen gemäß Anlage 2 des Vierundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1409) statt.

Der Wahlkreis 165 Zwickau umfasst:

Crimmitschau, Crinitzberg, Dennheritz, Fraureuth, Glauchau, Hartenstein, Hartmannsdorf, Hirschfeld, Kirchberg, Langenbernsdorf, Langenweißbach, Lichtentanne, Meerane, Mülsen, Neukirchen, Oberwiera, Reinsdorf, Remse, Schönberg, Waldenburg, Werdau, Wildenfels, Wilkau-Haßlau, Zwickau.

I. BETEILIGUNGSANZEIGEN

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 21. Juni 2021 (97. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr dem Bundeswahlleiter (Postanschrift: Der Bundeswahlleiter, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Anzeige muss gemäß § 18 BWahlG enthalten:

- den Namen, unter dem die Partei sich an der Wahl beteiligen will,
- die persönlichen und handschriftlichen Unterschriften von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter (hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes),
- die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und einen Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes der Partei als Anlagen.

Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden. Weitere Informationen sind auf dem Internetangebot des Bundeswahlleiters abrufbar (www.bundeswahlleiter.de).

II. WAHLVORSCHLÄGE**1. Wahlbewerber**

Wahlvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) eingereicht werden.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer

anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlen dürfen frühestens 32 Monate, für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden.

2. Inhalt und Form

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zu § 34 BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWahlG) deren Kennwort.

Ferner sollen Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten sein.

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß Satz 1 unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. Für andere Kreiswahlvorschläge gilt, dass drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zu § 34 BWO) selbst zu leisten haben. § 34 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO gelten entsprechend.

Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (nach dem Muster der Anlage 15 zu § 34 BWO),
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (nach dem Muster der Anlage 16 zu § 34 BWO),
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
 - a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in welcher der Bewerber aufgestellt worden ist. Im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWahlG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zu § 34 BWO gefertigt, die Versiche-

rung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zu § 34 BWO abgegeben werden;

- b) eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (nach dem Muster der Anlage 15 zu § 34 BWO). Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.
4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 165 Zwickau unterzeichnet sein muss.

3. Unterstützungsunterschriften

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (sogenannte „nicht etablierte Parteien“), und Kreiswahlvorschläge von Wahlberechtigten (andere Wahlvorschläge) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung vorhanden sein und ist bei der Einreichung nachzuweisen. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern gemäß Anlage 14 zu § 34 BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. die Formblätter werden auf Anforderung durch den Kreiswahlleiter kostenfrei bereitgestellt. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht,
2. als Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWahlG zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Unterschriften auf anderen, nicht amtlichen Formblättern sind ungültig,
3. die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 1 BWahlG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen,
4. für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis 165 Zwickau wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung



- des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt,
5. ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Die Bescheinigung des Wahlrechts (§ 34 Absatz 4 Nr. 3 BWO) und die Bescheinigung der Wählbarkeit (§ 34 Absatz 5 Nr. 2 BWO) sind kostenfrei zu erteilen. Die Gemeindebehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag erteilen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

Für Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht

gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise, zu beantragen.

4. Einreichung

Die Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 165 Zwickau sind schriftlich bis spätestens 19. Juli 2021 (69. Tag vor der Wahl) 18:00 Uhr ausschließlich bei der Dienststelle des Kreiswahlleiters Herrn Udo Bretschneider im Landratsamt Zwickau, Amt für Kommunalaufsicht, Robert-Müller-Straße 4 - 8 in 08056 Zwickau einzureichen.

Als fristgemäß eingegangen zählen alle Wahlvorschläge, die bis zum oben benannten Zeitpunkt in der Dienststelle vorliegen. Die Wahlvorschläge können persönlich nach vorheriger Terminvereinbarung oder postalisch eingereicht werden.

Terminvereinbarungen sind unter der Telefonnummer 0375 4402-21070 bzw. per E-Mail (kreiswahlleiter@landkreis-zwickau.de) möglich. Die Verantwortung für den fristgemäßen Eingang bei postalischem Versand liegt beim Einreicher des Wahlvorschlags.

Zwickau, 19. Februar 2021

Udo Bretschneider
Kreiswahlleiter

KREISWAHLLeiter DES WAHLKREISES 163

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 163 Chemnitzer Umland – Erzgebirgskreis II über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl ist nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395), und der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1329), vorzubereiten und durchzuführen.

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 163 - Chemnitzer Umland – Erzgebirgskreis II fordert gemäß § 32 BWO hiermit öffentlich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen und Beteiligungsanzeigen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 auf.

Die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl findet in den Wahlkreisgrenzen gemäß Anlage 2 des Vierundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1409) statt.

Der Wahlkreis 163 Chemnitzer Umland – Erzgebirgskreis II umfasst:

Im Erzgebirgskreis die Gemeinden Auerbach, Burkhardtsdorf, Gornsdorf, Hohndorf, Jahnsdorf/Erzgeb., Lugau/Erzgeb., Neukirchen/Erzgeb., Niederwürschnitz, Niederdorf, Oelsnitz/Erzgeb., Stollberg/Erzgeb., Thalheim/Erzgeb., Zwönitz.

Im Landkreis Mittelsachsen die Gemeinden Burgstädt, Claußnitz, Erlau, Geringswalde, Hartmannsdorf, Königsfeld, Königshain-Wiederau, Lichtenau, Lunzenau, Mühlau, Penig, Rochlitz, Seelitz, Taura, Wechselburg, Zettlitz.

Im Landkreis Zwickau die Gemeinden Bernsdorf, Callenberg, Gersdorf, Hohenstein-Ernstthal, Lichtenstein/Sa., Limbach-Oberfrohna, Niederfrohna, Oberlungwitz, St. Egidien.

I. BETEILIGUNGSANZEIGEN

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 21. Juni 2021 (97. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr dem Bundeswahlleiter (Postanschrift: Der Bundeswahlleiter, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Anzeige muss gemäß § 18 BWahlG enthalten:

- den Namen, unter dem die Partei sich an der Wahl beteiligen will,
- die persönlichen und handschriftlichen Unterschriften von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes,

- darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter (hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes),
- die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und einen Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes der Partei als Anlagen.

Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden. Weitere Informationen sind auf dem Internetangebot des Bundeswahlleiters abrufbar (www.bundeswahlleiter.de).

II. WAHLVORSCHLÄGE

1. Wahlbewerber

Wahlvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) eingereicht werden.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlen dürfen frühestens 32 Monate, für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden.

2. Inhalt und Form

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zu § 34 BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWahlG) deren Kennwort.

Ferner sollen Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten sein.

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß Satz 1 unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. Für andere Kreiswahlvorschläge gilt, dass drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zu § 34 BWO) selbst zu leisten haben. § 34 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO gelten entsprechend.

Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (nach dem Muster der Anlage 15 zu § 34 BWO),
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (nach dem Muster der Anlage 16 zu § 34 BWO),
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
 - a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in welcher der Bewerber aufgestellt worden ist. Im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWahlG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zu § 34 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zu § 34 BWO abgegeben werden;
 - b) eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (nach dem Muster der Anlage 15 zu § 34 BWO). Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 163 - Chemnitzer Umland – Erzgebirgskreis II unterzeichnet sein muss.

3. Unterstützungsunterschriften

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (sogenannte „nicht etablierte Parteien“), und Kreiswahlvorschläge von Wahlberechtigten (andere Wahlvorschläge) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung vorhanden sein und ist bei der Einreichung nachzuweisen. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern gemäß Anlage 14 zu § 34 BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- die Formblätter werden auf Anforderung durch den Kreiswahlleiter kostenfrei bereitgestellt. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht,
- als Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreis-

wahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWO zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Unterschriften auf anderen, nicht amtlichen Formblättern sind ungültig,

- die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 1 BWO ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen,
- für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis 163 – Chemnitzer Umland – Erzgebirgskreis II wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt,
- ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Die Bescheinigung des Wahlrechts (§ 34 Absatz 4 Nr. 3 BWO) und die Bescheinigung der Wählbarkeit (§ 34 Absatz 5 Nr. 2 BWO) sind kostenfrei zu erteilen. Die Gemeindebehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahl-

rechts nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag erteilen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

Für Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise, zu beantragen.

4. Einreichung

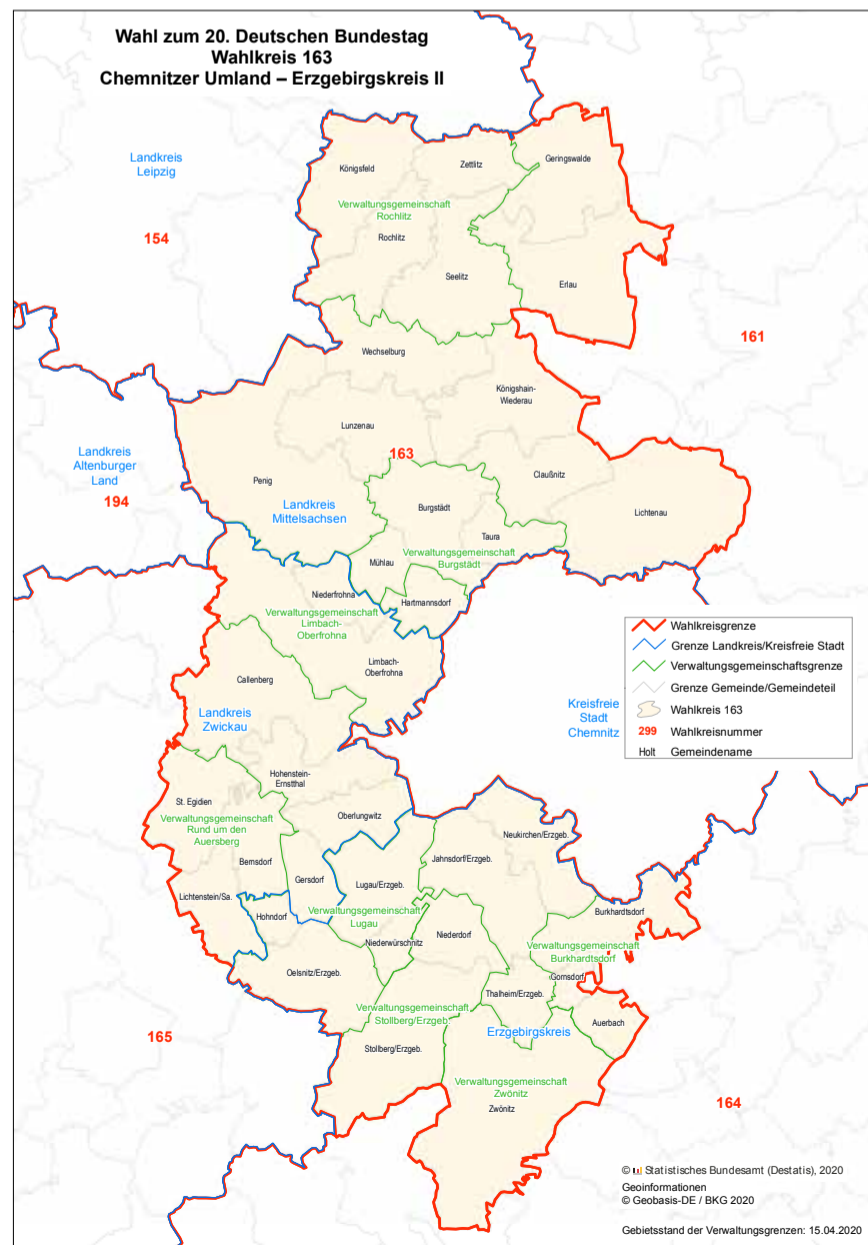
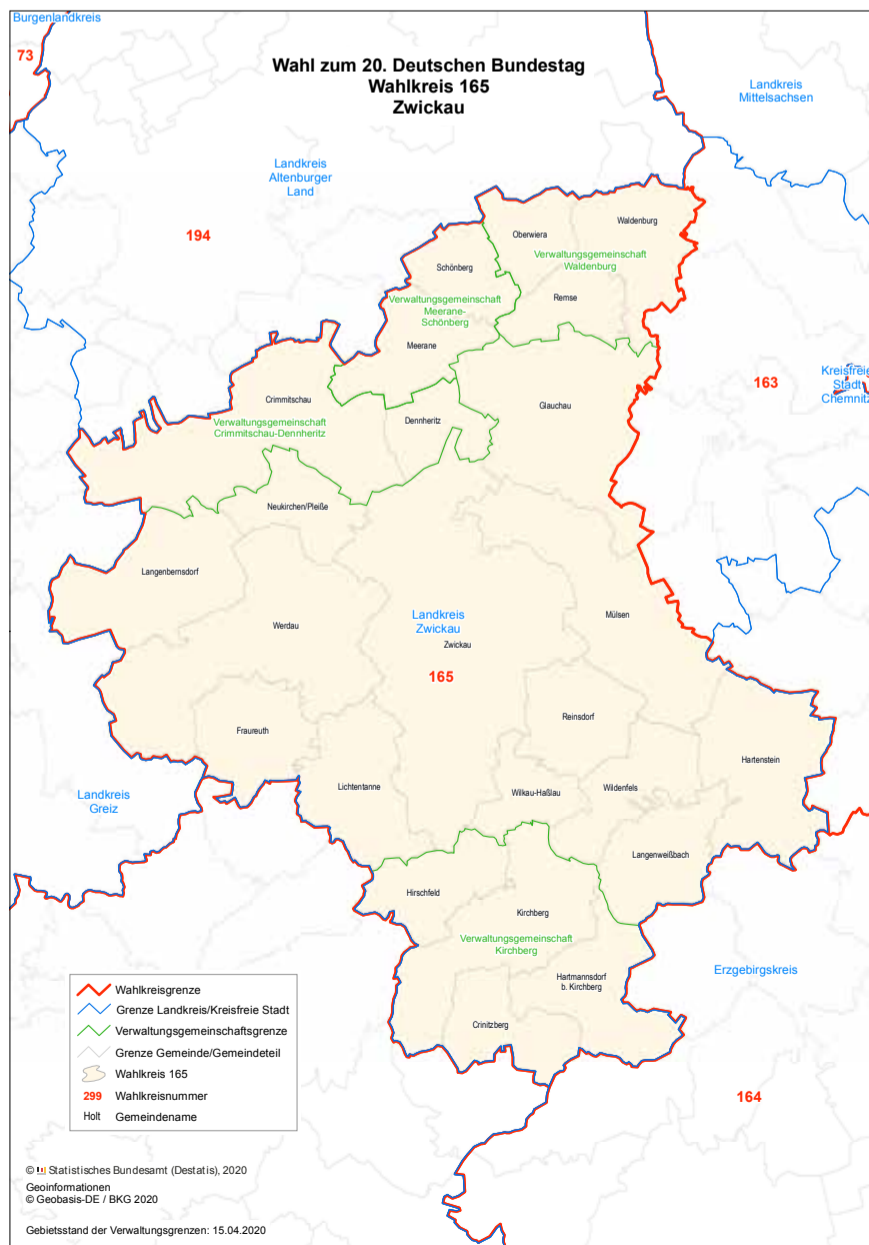
Die Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 163 Chemnitzer Umland – Erzgebirgskreis II sind schriftlich bis spätestens 19. Juli 2021 (69. Tag vor der Wahl) 18:00 Uhr ausschließlich bei der Dienststelle des Kreiswahlleiters Herrn Dietmar Bastian im Landratsamt Erzgebirgskreis, Zimmer A4.28, Paulus-Jeniusus-Straße 24 in 09456 Annaberg-Buchholz einzureichen.

Als fristgemäß eingegangen zählen alle Wahlvorschläge, die bis zum oben benannten Zeitpunkt in der Dienststelle vorliegen. Die Wahlvorschläge können persönlich nach vorheriger Terminvereinbarung oder postalisch eingereicht werden.

Terminvereinbarungen sind unter der Telefonnummer 03733 8311120 bzw. per E-Mail (kreiswahlleiter@kreis-erz.de) möglich. Die Verantwortung für den fristgemäßen Eingang bei postalischem Versand liegt beim Einreicher des Wahlvorschlags.

Annaberg-Buchholz, 19. Februar 2021

Dietmar Bastian
Kreiswahlleiter



PRESSESTELLE

Bundeswehrsoldaten verabschiedet

Landrat dankte Soldaten für ihren Einsatz

40 Bundeswehrsoldaten waren seit November 2020 zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Landkreis Zwickau im Einsatz. Sie unterstützten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesundheitsamt bei der Kontaktnachverfolgung.

Ende Januar wurden die ersten 20 Helfer wieder verabschiedet. Landrat Dr. Christoph Scheurer

ließ es sich nicht nehmen, den Soldaten seinen persönlichen Dank auszusprechen. Sie haben mit ihrem für sie selbst ungewohnten Einsatz einen großen Teil dazu beigetragen, die Pandemie im Landkreis in den Griff zu bekommen.

Auch Sozialamtsleiterin Cornelia Bretschneider sprach den Bundeswehrangehörigen ihren Dank aus.



Landrat Dr. Christoph Scheurer bedankte sich bei den Bundeswehrsoldaten für die geleistete Arbeit.
Foto: Pressestelle Landratsamt

KINDER- UND JUGENDRING SACHSEN E. V.

Erich-Glowatzky-Preis wird vergeben

Auszeichnung für außergewöhnliche Leistungen und herausragendes Engagement

Der Erich-Glowatzky-Preis wird seit 1998 jährlich durch die Erich-Glowatzky-Stiftung in drei Stufen vergeben.

Damit verbunden ist ein Preisgeld; zurzeit in Höhe von 3.000 EUR für den ersten, 2.000 EUR für den zweiten und 1.000 EUR für den dritten Preis.

Der Preis kann an junge Sachsen im Alter bis zu 30 Jahren vergeben werden.

Ausgezeichnet werden junge Frauen und Männer für außergewöhnliche Leistungen und herausragendes Engagement auf den Gebieten Technik, Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur oder Soziales.

Leistungen oder Engagement auf den Gebieten Sport oder Politik können nicht ausgezeichnet werden.

Zusätzlich wird ein Sonderpreis für herausragende Leistungen auf wissenschaftlichem Gebiet vergeben.

Er ist mit 2.000 EUR dotiert und wird durch die Sparkasse Zwickau gestiftet.

In den letzten Jahren sind beispielsweise junge Menschen für

- ihr soziales Engagement im Jugendverband,
- die Organisation von Hilfstransporten nach Osteuropa,
- die Arbeit in einem Armenviertel in Südamerika,
- herausragende Siege bei internationalen Wettbewerben,
- umfangreiches Engagement in der Flüchtlingshilfe sowie
- herausragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet angewandter Forschung und Physik

ausgezeichnet worden.

Vorschläge für die Preisträger des Jahres 2021 sind mit schriftlicher Begründung und kurzem Lebenslauf einzureichen bis zum **15. März 2021** (Datum des Poststempels oder der E-Mail) bei:

Kinder- und Jugendring Sachsen e. V.
Kennwort:
Erich-Glowatzky-Preis
Saydaer Straße 3
01257 Dresden
glowatzkypreis@kjrs.de oder
www.glowatzky-stiftung.de

Beratung zum Preis erfolgt unter o. g. Kontakten oder telefonisch unter 0351 3167914.

Vorschlagsberechtigt sind sowohl Einzelpersonen als auch Einrichtungen und Organisationen

wie Unternehmen, Hochschulen, Kirchen, Vereine und Verbände. Den Unterlagen ist ein kurzer Lebenslauf des Bewerbers beizufügen.

Die Bewerbungsunterlagen können nicht zurückgegeben werden.

Der Preis kann nur an Personen vergeben werden, die sich damit einverstanden erklären, dass grundlegende persönliche Daten und ihr Foto durch die Erich-Glowatzky-Stiftung auf der Homepage und auf Informations- und Werbematerial veröffentlicht werden.

Die Erich-Glowatzky-Stiftung wurde 1998 durch Erich Glowatzky errichtet, der damit junge Menschen würdigen wollte, die Besonderes für den Freistaat Sachsen geleistet haben.

Der Stifter wurde 1909 im sächsischen Fraureuth geboren, machte in Australien erfolgreich Karriere als Maschinenbauer und Unternehmer und engagierte sich nach der Wiederherstellung der Deutschen Einheit stark für seine ehemalige sächsische Heimat.

Die Stiftung wird durch den Vorstand verwaltet. Vorstandsvorsitzender ist Ralf Kulik, Abteilungsleiter der Sparkasse Zwickau.

Das Kuratorium - bestehend aus sieben ehrenamtlichen Mitgliedern - entscheidet über die alljährliche Preisvergabe. Kuratoriumsvorsitzender ist Ralf Berger, Präsident des Landesamtes für Schule und Bildung.

Die Preisverleihung findet am 21. Juli 2021 in Zwickau statt.

GESUNDHEITSAMT

Aufruf

Bestellung des Patientenfürsprechers

Für die Krankenhäuser und andere stationäre psychiatrische Einrichtungen bestellen die Landkreise entsprechend § 4 Sächsisches Gesetz über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten (SächsPsychKG) im Benehmen mit der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft ehrenamtliche Patientenfürsprecher, die nicht in einer solchen Einrichtung tätig sind. Der Patientenfürsprecher prüft die Wünsche und Beschwerden der Patienten und berät diese. Bei Bedarf vermittelt er zwischen Patienten und Mitar-

beitern der Einrichtung. Der Patientenfürsprecher hat Zugang zu allen Bereichen der Einrichtungen und zu den Patienten.

Patientenfürsprecher werden für maximal fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist nicht möglich.

Der Landkreis Zwickau beabsichtigt, einen Patientenfürsprecher für seine stationären psychiatrischen Einrichtungen und Krankenhäuser in der Kreistagssitzung am 7. Juli 2021 für fünf Jahre zu bestellen.

Es handelt sich dabei um eine ehrenamtliche Tätigkeit, die entsprechend der Entschädigungssatzung des Landkreises Zwickau entschädigt wird.

Interessierte mögen sich bitte bis zum **19. März 2021** schriftlich beim Landratsamt Zwickau, Gesundheitsamt, Frau Katharina Behrens, Sitz: Werdauer Straße 62, Postfach 10 01 76, 08067 Zwickau oder per E-Mail unter gesundheits@landkreis-zwickau.de melden.

STABSSTELLE WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG UND KLIMASCHUTZ

Sprechtage der Handwerkskammer Chemnitz

Anmeldung ist unbedingt erforderlich

Die Handwerkskammer Chemnitz, Außenstelle Zwickau, bietet für Inhaber eines Handwerksbetriebes oder Personen, die ein Handwerksunternehmen gründen oder übernehmen wollen, kostenfreie Beratungen an.

Das Beratungsangebot umfasst folgende Themengebiete und Leistungsangebote:

- betriebswirtschaftliche Fragen
- Existenzgründungen - Schritte in die Selbstständigkeit
- Unternehmensübergabe und -übernahme im Handwerk/ Unternehmensnachfolge

- Förderprogramme (EU, Bund, Länder) und Finanzierungsmöglichkeiten

Aufgrund der derzeitigen Situation sind diese nur telefonisch möglich.

Kontakt:
Handwerkskammer Chemnitz,
Außenstelle Zwickau
Bachstraße 32, 08056 Zwickau
Gabi Hilbert
Telefon: 0375 787056
E-Mail: g.hilbert@hwk-chemnitz.de

AMT FÜR ABFALLWIRTSCHAFT

Biotonnenreinigung

Eine saubere Sache

In die Biotonne gehören organische, oft noch feuchte Abfälle. Damit diese trotzdem kein Eigenleben entwickelt, hilft reinigen am besten.

Die diesjährige Frühjahrsreinigung beginnt bereits am 8. März 2021. Dabei werden die durch den Landkreis Zwickau aufgestellten Biotonnen erst entleert und anschließend mit einem Spezialfahrzeug gewaschen. Die Kosten der Reinigung sind in der Leistungsgebühr Bioabfall enthalten, sodass keine zusätzlichen Gebühren anfallen.

Die Entleerung der Biotonne ist mindestens einen Werktag vor der im Reinigungszeitraum stattfindenden regulären Entleerung anzumelden. Dies ist unter www.landkreis-zwickau.de/abfall-online oder telefonisch unter 0375 4402-26600 möglich.

Am Entleerungstag ist die Tonne **bis 7 Uhr** bereitzustellen und anschließend bis nach dem Waschgang stehen zu lassen. Dieser erfolgt in der Regel spätestens am nächsten Tag.

Die Termine für alle Städte und Gemeinden, die in der nachfolgenden Tabelle nicht aufgeführt sind, werden im Amtsblatt am 19. März 2021 veröffentlicht. In diesem Teilgebiet des Landkreises Zwickau erfolgt die Biotonnenreinigung vom 6. bis 26. April 2021.

Ort	Termin
Bernsdorf *	Montag, 15. März 2021
Callenberg *	Freitag, 26. März 2021
Gersdorf	Montag, 15. März 2021
Glauchau Sammelgebiete I, III, IV und OT Niederlungwitz	Montag, 8. März 2021
Glauchau Sammelgebiete II, V, VI, Sachsenallee und OT Albertsthal, Gesau, Höckendorf, Hölzel, Jerisau, Lipprandis, Rothenbach, Schönbornchen, Voigtlaide, Wernsdorf	Montag, 22. März 2021
Glauchau OT Ebersbach, Kleinbernsdorf, Reinholdshain	Dienstag, 23. März 2021
Hohenstein Ernstthal ST Ernstthal, Zentrum und OT Wüstenbrand	Mittwoch, 24. März 2021

Ort	Termin
Hohenstein-Ernstthal ST Hüttengrund, Nord	Mittwoch, 10. März 2021
Lichtenstein Sammelgebiete rechter ST, linker ST	Mittwoch, 17. März 2021
Lichtenstein Sammelgebiet östlicher ST und alle OT	Mittwoch, 31. März 2021
Limbach-Oberfrohna Stadtgebiete Mitte 1, Mitte 2	Donnerstag, 18. März 2021
Limbach-Oberfrohna Stadtgebiete Nord, West	Donnerstag, 1. April 2021
Limbach-Oberfrohna alle OT	Freitag, 19. März 2021
Meerane Sammelgebiete I, III und OT Dittrich, Seiferitz	Donnerstag, 11. März 2021
Meerane Sammelgebiete II, IV, GG Südwest und OT Waldsachsen	Donnerstag, 25. März 2021
Niederfrohna	Freitag, 19. März 2021
Oberlungwitz	Montag, 29. März 2021
Oberwiera *	Dienstag, 23. März 2021
Remse *	Dienstag, 23. März 2021
Schönberg *	Dienstag, 23. März 2021
St. Egidien *	Freitag, 12. März 2021
Waldenburg *	Dienstag, 9. März 2021

Legende:

GG: Gewerbegebiet

GG: Großwohnbau

OT: Ortsteil

ST: Stadtteil

*: Ort mit allen Ortsteilen

Hinweis:

Die Straßenzuordnung zu den Sammelgebieten beziehungsweise Stadtteilen in Glauchau, Hohenstein-Ernstthal, Lichtenstein und Meerane ist unter www.landkreis-zwickau.de/biotonnen-werden-gereinigt zu finden und kann unter Telefon: 0375 4402-26600 erfragt werden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

LANDRAT

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO)

Bekanntmachung des Landkreises Zwickau vom 15. Februar 2021

Auf Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 12. Februar 2021 wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht: Der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen wird im Landkreis Zwickau seit mehr als fünf Tagen andauernd unterschritten. Grundlage bilden die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts.

Zwickau, 15. Februar 2021

Dr. Christoph Scheurer
Landrat

VOLKSHOCHSCHULE ZWICKAU (VHS)

Das neue Kursprogramm der Volkshochschule für Frühjahr und Sommer

Programmangebot online

Aufgrund der aktuellen Corona bedingt ungewissen Lage gibt es kein Programmheft in gewohnter gedruckter Form. Das neue Kursangebot ist dennoch geplant und im Internet unter www.vhs-zwickau.de veröffentlicht.

Sollte es die aktuelle Lage im Frühjahr zulassen, wird im Amtsblatt sowie auf der Homepage der VHS Zwickau über den Zeitpunkt der Annahme von Anmeldungen für die Präsenzkurse informiert.

Onlinekurse können in jedem Fall stattfinden.

AKTUELLE KURSE

Gesund und Fit – Ganzkörperkräftigung in den eigenen vier Wänden – online
ab 22. Februar 2021, 18:00 bis 19:00 Uhr

Yoga am Morgen – online
ab 23. Februar 2021, 07:30 bis 08:00 Uhr

Yoga Step bei Step – Yoga Asanas – online
ab 23. Februar 2021, 08:15 bis 08:45 Uhr

Atme dich gesund – mit Atemübungen entspannt in den Abend – online
ab 23. Februar 2021, 19:00 bis 19:45 Uhr

Progressive Muskelrelaxation nach Jakobson – online
ab 24. Februar 2021, keine Uhrzeit

Autogenes Training – bequem zu Hause entspannen – online
ab 26. Februar 2021, keine Uhrzeit

Faszienreisen für Erwachsene – online
ab 27. Februar 2021, keine Uhrzeit

Kroatisch für Einsteiger A1.1 – online
ab 2. März 2021, 19:45 bis 21:15 Uhr

Feldenkrais – Bewusstheit durch Bewegung – online
ab 3. März 2021, 14:00 bis 15:00 Uhr

Virtuelle Städtereise: London – online Englisch-Anfängerkurs
ab 21. April 2021, 10:00 bis 11:30 Uhr

Konversationskurs Englisch – online
ab 21. April 2021, 13:30 bis 15:00 Uhr

Französisch für Anfänger – online
ab 6. Mai 2021, 18:00 bis 19:30 Uhr

Virtuelle Städtereise: Paris – online Französisch-Anfängerkurs
ab 6. Mai 2021, 10:00 bis 11:30 Uhr

Für Fragen zu den Kursen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Volkshochschule gern telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung. Für die persönliche Vorsprache und Beratung bleibt die Volkshochschule jedoch bis auf Weiteres geschlossen.

Kontakt:

Telefon: 0375 4402-23801

E-Mail: vhs@landkreis-zwickau.deInternet: www.vhs-zwickau.de

STABSSTELLE WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG UND KLIMASCHUTZ

Einreichung von Projekten zur Förderung im Rahmen der Fachkräfte richtlinie

Einreichung der Projektvorschläge 2021 bis 5. März 2021

Durch die Fachkräfte richtlinie vom 30. April 2019 (SächsABL. S. 722), geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2019 (SächsABL. S. 398), können auch 2021 über die Regionalbudgets Maßnahmen zur Fachkräftesicherung in den Landkreisen und Kreisfreien Städten im Freistaat Sachsen unter Berücksichtigung demografischer, struktureller und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen der Region gefördert werden.

Förderfähig sind insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Maßnahmen zur Fachkräftesicherung unter den Bedingungen des digitalen Wandels sowohl auf der betrieblichen als auch der überbetrieblichen Ebene
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Arbeit mit dem Ziel der Fachkräftesicherung, u. a. sozialpartnerschaftliche Projekte
3. Fachkräftekampagnen, -veranstaltungen und weitere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung der Fachkräftesicherung in den Landkreisen und kreisfreien Städten
4. Maßnahmen zur Information und Sensibilisierung von Unternehmen mit Blick auf Fachkräftegewinnung und -bindung
5. Etablierung von Unternehmens- und Branchenverbänden zur Fachkräftesicherung sowie Fachkräftepools sowie Verbänden für strategische Personalentwicklung, eLearning und lernende Organisationen auf der überbetrieblichen Ebene
6. Maßnahmen zur Kooperation von Hochschule und Wirtschaft zur Fachkräftesicherung einschließlich strukturfördernde Maßnahmen zur Aktivierung des Fachkräftepotenzials von Studienaussteigern sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Übergangs von Hochschulabsolventen in den regionalen Arbeitsmarkt
7. Maßnahmen zum Aufbau von Netzwerken und Strukturen mit dem Ziel der Anwerbung und/oder Begleitung ausländischer Fachkräfte und/oder Auszubildender in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt und zur Etablierung einer Willkommenskultur
8. Maßnahmen zur Optimierung des Systems und weiteren Maßnahmen zur Arbeits- und Ausbildungsmarktintegration, insbesondere von Benachteiligten und von Menschen mit Migrationshintergrund
9. Etablierung von geeigneten Strukturen sowie weitere Maßnahmen zur Fachkräftesicherung durch Ausbau lebensphasenorientierter Personalarbeit
10. Studien und Handlungskonzeptionen in Bezug auf zukünftigen Handlungsbedarf in speziellen Bereichen der Fachkräftesicherung

Da die Beurteilung der Projekte durch die Mitglieder der Regionalen Fachkräfteallianz des Landkreises Zwickau zwingend notwendig ist, sind die Projektbeschreibungen inklusive Finanzierungskonzept vorab per E-Mail einzureichen (Original per Post).

Vorhaben, die im Jahr 2021 umgesetzt werden sollen, sind bis zum **5. März 2021** bei der nachstehenden Adresse vollständig einzureichen. Die Mitglieder der Fachkräfteallianz prüfen und priorisieren die Projektvorschläge gemäß dem vom Freistaat Sachsen noch bereitzustellenden Fördermittelvolumen.

Da mit dem Beschluss des Doppelhaushaltes 2021/22 des Freistaates Sachsen nach derzeitigem Stand frühestens im I. Quartal 2021 zu rechnen ist, erfolgt die Zuweisung der Regionalbudgets und auch die Bewilligung der Projekte durch die Sächsische Aufbaubank erst nach Beschluss des Sächsischen Haushaltes. Dies ist bei der Projektplanung entsprechend zu berücksichtigen.

Einreichung der Projektvorschläge:

Landkreis Zwickau
Landratsamt
Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Klimaschutz
Anne Popp
Postfach 10 01 76
08067 Zwickau
Telefon: 0375 4402-25116
E-Mail: wirtschaft@landkreis-zwickau.de

Der komplette Text der Richtlinie ist abrufbar unter:

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18147-Fachkraefterrichtlinie>

Informationen zum Förderverfahren und Antragsdokumente:

www.sab.sachsen.de
unter dem Stichwort „Fachkräfte richtlinie“



SCHAU REIN! – Woche der offenen Unternehmen Sachsen verschoben

Neuer Termin: 21. bis 26. Juni 2021



Die aktuellen Rahmenbedingungen durch die Corona-Pandemie und die derzeit zur Diskussion stehenden weiteren Maßnahmen für die Monate Februar und März lassen eine Durchführung von SCHAU REIN! in der geplanten Woche im März nicht zu. SCHAU REIN! wurde daher in den Sommer verschoben.

Vom **21. bis 26. Juni 2021** öffnen Unternehmen ihre Türen und geben Schülern einen praxisnahen Einblick in ihren Arbeitsalltag und in die Vielfalt der regionalen Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten. Neu ist dabei auch, dass die Unternehmen neben dem herkömmlichen Präsenz-Angebot auch Online-Veranstaltungen anbieten können.

Mitmachen ist ganz einfach: Schüler können sich ab 26. April 2021 kostenfrei unter www.schau-rein-sachsen.de anmelden und sich eine oder mehrere Veranstaltungen raussuchen, die sie besuchen möchten. Lehrer und Eltern, aber auch Unternehmen finden auf dem Portal das Programm zur SCHAU-REIN!-Woche, Kontakte zu teilnehmenden Unternehmen und hilfreiches Downloadmaterial.

Und das Beste: Alle Schüler können mit der kostenlosen SCHAU-REIN!-Fahrkarte den gesamten ÖPNV für ihre Besuchstermine nutzen. Es lohnt sich!

Die Projektwoche findet unter Vorbehalt hinsichtlich der Entwicklung der Corona-Pandemie statt.

Kontakt:
Manja König
Telefon 0375 4402-25119
E-Mail: berufsorientierung@landkreis-zwickau.de

Gründungsförderung: weiterer Förderaufruf zum InnoStartBonus

Unterstützung innovativer Geschäftsideen

Mit dem InnoStartBonus fördert der Freistaat Sachsen innovative Gründer.

Idee ist es, ausgewählte potenzielle sächsische Gründerinnen und Gründer mit innovativen Geschäftsideen im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens mit einem Gründungsbonus von monatlich 1.000 EUR für zwölf Monate zu fördern, diese professionell zu betreuen und zu vernetzen. Innovative Neugründungen sollen in die sächsische Gründerszene eingeführt und beim Start finanziell unterstützt werden. Die Gründerförderung ist familienfreundlich, denn pro unterhaltspflichtigem Kind wird für die Dauer der Förderung ein monatlicher Kinderbonus von 100 EUR gewährt.

Der InnoStartBonus ist zu einem zentralen Baustein der sächsischen Gründerförderung geworden und hat die Wahrscheinlichkeit für die erfolgreiche Umsetzung einer innovativen Geschäftsidee in der Vor- und Gründungsphase signifikant erhöht. Deshalb soll das Projekt auch zukünftig fortgeführt werden. Im Über-

gangszeitraum bis zur Verstetigung wird ein weiterer Förderaufruf umgesetzt, der am **11. März 2021** startet.

Bis zum **9. Mai 2021** können neue Gründungsvorhaben eingereicht werden.

Weitere Infos unter
Internet: www.futuresax.de/InnoStartBonus

**BERUFLICHES SCHULZENTRUM (BSZ) FÜR BAU- UND OBERFLÄCHENTECHNIK
DES LANDKREISES ZWICKAU, AUSSENSTELLE LIMBACH-OBERFROHNA**

Infoabend für das Berufliche Gymnasium

Corona bedingt als Webinar

Die Außenstelle Limbach-Oberfrohna des BSZ für Bau- und Oberflächentechnik des Landkreises Zwickau führt am **24. Februar 2021 um 18 Uhr** eine Informationsveranstaltung für das Berufliche Gymnasium durch. Corona bedingt findet diese Information als Webinar über Zoom statt.

Für alle interessierten Schüler und Eltern an der gymnasialen Ausbildung ist eine Anmeldung per E-Mail unter infoabend@bsz-limbach.com erforderlich. Sie erhalten dann einen Link zugeschickt, über welchen Sie an der Zoomkonferenz über PC oder Smartphone teilnehmen können.

Am Beruflichen Gymnasium in Limbach-Oberfrohna wird die Abiturausbildung in den Fach-

richtungen Bautechnik, Maschinenbautechnik sowie Gesundheit und Soziales angeboten. Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre. Der Abschluss berechtigt zu einem Studium an allen Hochschulen und Universitäten im In- und Ausland.

Voraussetzung für die Aufnahme ist ein Notendurchschnitt von mindestens 2,5. Eine zweite Fremdsprache (Französisch oder Russisch) kann mit Beginn der Klasse 11 neu erlernt werden. Schüler mit Vorkenntnissen in den beiden angebotenen Sprachen können diese auf Niveau A fortsetzen.

Den Bewerbungsunterlagen ist eine Kopie des Halbjahreszeugnisses der Klasse 10 beizulegen. Bewerbungen können am BSZ täglich abgegeben werden.

Bewerbungsschluss ist der **31. März 2021**.

Anfragen von Interessenten können direkt an das BSZ, Außenstelle Limbach-Oberfrohna, gerichtet werden. Weitere Informationen findet man auf der Homepage www.bsz-limbach.com.

Kontakt:

Berufliches Schulzentrum
für Bau- und
Oberflächentechnik
des Landkreises Zwickau
Außenstelle
Limbach-Oberfrohna
Hohensteiner Straße 21
Telefon: 03722 89050
Fax: 03722 92908
E-Mail: verwaltung@bsz-limbach.com

**BERUFLICHES SCHULZENTRUM (BSZ) FÜR WIRTSCHAFT,
GESUNDHEIT UND TECHNIK DES LANDKREISES ZWICKAU**

In drei Jahren die Allgemeine Hochschulreife erlangen

Bis 31. März bewerben

Am Beruflichen Gymnasium für Wirtschaft, Gesundheit und Technik in der Schloßstraße in Werdau besteht für Schulabgänger der 10. Klassen die Möglichkeit, in drei Jahren die Allgemeine Hochschulreife zu erlangen und damit an jeder Universität oder Hochschule zu studieren.

Mit der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft und der Fachrichtung Technikwissenschaft mit den Schwerpunkten Maschinenbautechnik oder Elektrotechnik werden zwei Ausbildungsrichtungen angeboten.

Aber auch wer kein Studium aufnehmen möchte, hat mit dem Abitur beste Voraussetzungen erworben, um später einmal

einen Ausbildungsplatz für seinen Traumberuf zu erhalten.

Bewerbungen sind bis zum **31. März 2021** möglich.

Kontakt:

Berufliches Schulzentrum für
Wirtschaft, Gesundheit
und Technik
des Landkreises Zwickau
Sitz Werdau
Schloßstraße 1
08412 Werdau
Telefon: 03761 888660
E-Mail: verwaltung@bsz-wgt-werdau.de
Internet: www.bsz-wgt-werdau.de

**BERUFLICHES SCHULZENTRUM (BSZ) FÜR
WIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG UND SOZIALWESEN LICHTENSTEIN**

Soziale Berufe am BSZ Lichtenstein im Blick

Vielfältige Ausbildungsmöglichkeiten werden angeboten

Wer absolviert derzeit die 10. Klasse der Oberschule, ist sozial interessiert und engagiert und sucht noch eine passende Ausbildung im sozialen Bereich? Dann ist man im BSZ für Wirtschaft, Ernährung und Sozialwesen Lichtenstein genau richtig.

In der Berufsfachschule kann man sich in einer zweijährigen Ausbildung als Sozialassistentin/Sozialassistent gute Grundlagenkenntnisse in verschiedenen sozialen und sozialpädagogischen Arbeitsfeldern aneignen. Man erhält Einblicke in pflegerische, erzieherische und betreuende Tätigkeiten und kann den Abschluss als „**Staatlich geprüfte/geprüfter Sozialassistentin/Sozialassistent**“ erlangen.

Dieser Abschluss berechtigt, als Unterstützung in Kindergartengruppen, in Pflegeeinrichtungen, Wohnheimen, Krankenhäusern etc. zu arbeiten oder sich in einer weiterführenden Ausbildung höher zu qualifizieren.

Am Standort Meerane wird die Ausbildung zum „**Staatlich**

anerkannten Erzieherin/Erzieher“ in Vollzeitform (Dauer drei Jahre) und in Teilzeitform (Dauer vier Jahre) angeboten. Im Rahmen dieser Ausbildung erhält man eine hochwertige Qualifikation als pädagogische Fachkraft, die beispielsweise in Kindertagesstätten, Wohngruppen für Kinder und Jugendliche, Tagesgruppen und vielem mehr eingesetzt werden kann. Eine durchgehende Verzahnung von Theorie und Praxis gestaltet die Ausbildung abwechslungsreich. Die kontinuierliche berufsbezogene Förderung der Sach-, Sozial-, Personal- und Methodenkompetenz orientiert sich stets an den Anforderungen des Arbeitsmarktes und den individuellen Voraussetzungen der Auszubildenden.

Interessenten, die an einer pflegerischen Tätigkeit interessiert sind und mindestens den Hauptschulabschluss besitzen, können am Standort in Wilkau-Haßlau den Beruf des **Krankenpflegehelfers** in einer zweijährigen Ausbildung und mit dem Realschulabschluss den Beruf der **Pflegefachkraft** in einer drei-

jährigen Ausbildung erlernen. Hier liegt der Schwerpunkt auf krankenpflegerischen Tätigkeiten, wie sie unter anderem in Krankenhäusern, Pflegeheimen und Pflegeheimen erforderlich sind. Gleichzeitig ist bei den Krankenpflegehelfern bei entsprechenden Leistungen der Realschulabschluss möglich.

Bei Fragen oder dem Wunsch nach konkreten Informationen kann man einen persönlichen Beratungstermin unter der E-Mail-Adresse bsz-li-beratung@landkreis-zwickau.de vereinbaren.

Kontakt:

Berufliches Schulzentrum für
Wirtschaft, Ernährung und
Sozialwesen Lichtenstein
Diesterwegstraße 2
09350 Lichtenstein/Sa.
Telefon: 037204 7640
Fax: 037204 76418
E-Mail: schulleitung@bsz-lichtenstein.de
Internet: www.bsz-lichtenstein.de

TIERPARK HIRSCHFELD

Nachwuchs im Tierpark Hirschfeld Neues Känguru-/Emu-Gehege soll entstehen



Foto: Pressestelle Landratsamt

Im Januar 2021 gab es im Tierpark Hirschfeld Grund zur Freude. Es wurden sechs Zackelschafklammer und eine Alpakastute geboren. Das Alpakamädchen soll getauft werden, wenn wieder Besucher in den Tierpark kommen dürfen.

Weiterhin teilt der Tierpark die erfreuliche Nachricht mit, dass ein neues Domizil für Kängurus und Emus auf dem ehemaligen Standort des Wisentgeheges gestaltet werden soll.

Es ist vorgesehen, auf einer Fläche von ca. 900 Quadratmetern die ehemalige Stallanlage der Wisente umzubauen. Das Gehege soll, um die Tiere beobachten zu

können, für die Besucher durch einen Rundweg begehbar sein. Im angrenzenden Wäldchen gibt es für die Tiere einen Rückzugsbereich.

Damit wird ein weiterer großer Baustein zur Erhöhung der Attraktivität des Tierparks Hirschfeld nach der Übergabe des Wisentgeheges 2020 gesetzt. Dieses neue Vorhaben reiht sich an die zahlreichen Baumaßnahmen in den letzten Jahren an. Genannt sei unter anderem das Bärenland, die Nasenbärenanlage, die begehbare Eulerei, das Minischweingehege, das Affenhaus und Polaris.

Die Investitionsmaßnahme soll durch den Förderkreis für den Umbau mit einem Betrag in Höhe von 50.000 EUR unterstützt werden.

Für das neue Gehege sind weitere Spenden erwünscht.
Tierpark Hirschfeld,
IBAN: DE 35 8705 5000 2242 0055 30,
BIC: WELADED12WI

Der Tierpark Hirschfeld sagt allen Spendern herzlichen Dank und hofft, seine Besucher spätestens zu Ostern 2021 wieder begrüßen zu können.